

G e s e t z e n t w u r f

der Landesregierung

Thüringer Gesetz zur Gestaltung der Aufgabenwahrnehmung im Hochschul- und Bibliotheksbereich

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Vorgaben zur Gestaltung der Aufgabenwahrnehmung, insbesondere in Form des Zusammenwirkens, sind bislang im Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) nur sehr allgemein ausgestaltet. Eine Darstellung der Aufgaben der Landesbibliothek, die in Thüringen gleichzeitig auch Hochschulbibliothek ist, ist im Thüringer Bibliotheksgesetz bislang nicht enthalten. Die einzig normierte landesbibliothekarische Aufgabe findet sich im Thüringer Pressegesetz (TPG).

Gleichzeitig fehlen datenschutzrechtliche Grundlagen für das Zusammenwirken der Hochschulen, insbesondere auch für den Betrieb von Forschungsinformationssystemen.

Es besteht daher das nachfolgend näher erläuterte Regelungsbedürfnis.

1. Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes

Die Hochschulen sind nach § 5 ThürHG zum Zusammenwirken untereinander und mit weiteren öffentlichen Einrichtungen gehalten. An bestimmten Arten des Zusammenwirkens bestehen jedoch besondere öffentliche Interessen, so beispielsweise bei der Förderung des Bildungswesens, insbesondere von Forschung und Lehre, der Steigerung des wissenschaftlichen Erfolgs, aber auch der effizienten Nutzung staatlich finanzierter personeller und sachlicher Ressourcen. In diesen Fällen soll die Möglichkeit zur Zusammenarbeit zukünftig nachdrücklicher ausgestaltet werden und konkrete Regelungen zu deren Ausgestaltung getroffen werden.

Durch das Steueränderungsgesetz 2015 vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) wurden unter anderem die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts neu gefasst. Mit der Kodifikation durch § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) hat die Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts eine tiefgreifende Änderung erfahren. Danach unterliegen diese Personen nun auch mit Tätigkeiten im Rahmen ihres Hoheitsbetriebes der Umsatzsteuer, sofern die Behandlung der juristischen Person des öffentlichen Rechts als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Hiervon sind vielfach auch Formen der Zusammenarbeit von Hochschulen und weiteren öffentlichen Einrichtungen betroffen. Bis zu dieser Neu-

regelung galten juristische Personen des öffentlichen Rechts lediglich im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art als umsatzsteuerliche Unternehmer und folglich als umsatzsteuerpflichtig. Die Hochschulen des Landes haben als selbstständige Körperschaften des öffentlichen Rechts von der Möglichkeit der Abgabe einer Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 Satz 3 bis 5 UStG Gebrauch gemacht. Die Neuregelung findet nach § 27 Abs. 22a UStG somit erst auf Umsätze für ab dem 1. Januar 2023 ausgeführte Leistungen Anwendung. Bis zu diesem Zeitpunkt sind Umsätze aus hoheitlichen Tätigkeiten weiterhin nicht umsatzsteuerbar. Ab dem 1. Januar 2023 jedoch unterliegen Tätigkeiten und Leistungen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die ihr im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, grundsätzlich der Umsatzbesteuerung, sofern eine Nichtversteuerung zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt. Nach § 2b Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UStG liegen größere Wettbewerbsverzerrungen insbesondere dann nicht vor, wenn die Leistung an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts ausgeführt wird und die Leistung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, das heißt aufgrund eines formellen Gesetzes oder einer Rechtsverordnung, nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden darf. Entsprechend dem Anwendungserlass des Bundesministeriums für Finanzen zur Umsatzbesteuerung der Leistungen der öffentlichen Hand; Anwendungsfragen des § 2b UStG vom 16. Dezember 2016 (BStBl. I S. 1451) unter dem Aktenzeichen III C 2-S 1707/16/10001 und dem hieran anknüpfenden Anwendungserlass zu Anwendungsfragen des § 2b UStG vom 9. Juli 2020 (BStBl. I S. 643) unter dem Aktenzeichen III C 2-S 7107/19/10005:014 werden von der Ausnahmebestimmung genau zu bezeichnende Leistungen umfasst, die eine juristische Person des öffentlichen Rechts aufgrund geltender gesetzlicher Bestimmungen ausschließlich bei einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts nachfragen darf. Liegen diese Voraussetzungen vor, würde es über das Jahr 2022 hinaus dabei bleiben, dass erzielte Umsätze aus Tätigkeiten und Leistungen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts nicht umsatzsteuerbar sind. Insofern ist die Schaffung einer rechtlichen Grundlage angezeigt, in denen das für Hochschulwesen zuständige Ministerium die Zusammenarbeit von Hochschulen untereinander oder mit anderen öffentlichen Einrichtungen näher ausgestaltet, um damit die Voraussetzungen des § 2b Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UStG zu erfüllen.

Ausweislich der "Thüringer Strategie zur Digitalisierung im Hochschulbereich. Fortschreibung 2021-2025" sind die Universitäten des Landes aufgefordert, IT-basierte Forschungsinformationssysteme einzuführen, um die Transparenz in der Forschung zu erhöhen, die strategische Planung von Forschung und Forschungsförderung an den Hochschulen sowie die dazugehörige Berichterstattung auf unterschiedlichen Ebenen zu erleichtern und damit langfristig zur Vereinfachung von Arbeitsprozessen für die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und die Forschungsadministration an den Hochschulen beizutragen. Für den datenschutzrechtlich sicheren Betrieb der Forschungsinformationssysteme an den Hochschulen ist zu Zwecken der Selbststeuerung und Berichterstattung die Verankerung einer entsprechenden Aufgabe im Thüringer Hochschulgesetz erforderlich. Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat sich im Rahmen der "Thüringer Strategie zur Digitalisierung im Hochschulbereich. Fortschreibung 2021-2025" bis Ende des Jahres 2023 verpflichtet, dies zu initiieren. Die bislang im Thüringer Hochschulgesetz fehlende gesetzliche Regelung wird nunmehr geschaffen.

Die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Durchführung von Kooperationen nach § 5 Abs. 10 ThürHG schließt eine derzeit bestehende Regelungslücke.

2. Änderung des Thüringer Bibliotheksgesetzes und des Thüringer Pressegesetzes

Im Thüringer Bibliotheksgesetz ist bislang keine Aufgabendarstellung der Thüringer Landesbibliothek enthalten. Da die Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek als Hochschulbibliothek und gleichzeitig Landesbibliothek nach § 44 ThürHG aber eine Doppelfunktion wahrnimmt, ist eine genaue Abgrenzung der jeweiligen Aufgabenbereiche - nicht zuletzt auch im Hinblick auf die für die jeweilige Funktion zugewiesenen Mittel des Landes - erforderlich. Zudem fehlt auch hier bislang eine konkretere Ausgestaltung zu den Modalitäten möglicher Kooperationen.

Die Ablieferungspflicht für alle in Thüringen erfolgten Publikationen an die Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek nach § 12 TPG ist die bislang einzig gesetzlich vorgeschriebene landesbibliothekarische Aufgabe. Bei der Verabschiedung des Thüringer Bibliotheksgesetzes im Jahr 2008 wurde die sogenannte Pflichtexemplarregelung im Thüringer Pressegesetz belassen. Mit der Schaffung einer Regelung zu landesbibliothekarischen Aufgaben im Thüringer Bibliotheksgesetz soll nunmehr auch die sogenannte Pflichtexemplarregelung systematisch in den Kontext gesetzlich bestimmter landesbibliothekarischer Aufgaben aufgenommen werden.

B. Lösung

Erlass eines Mantelgesetzes zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes, des Thüringer Bibliotheksgesetzes und des Thüringer Pressegesetzes

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch den Gesetzentwurf selbst entstehen dem Land keine Kosten.

Die Schaffung einer Rechtsgrundlage im Thüringer Hochschulgesetz für eine ministerielle Rechtsverordnung, in der Kooperationssachverhalte durch das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium geregelt werden können, führt mittelbar dazu, dass diese Sachverhalte nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Unterfallen diese Sachverhalte nicht der Umsatzsteuer, kommt es nicht zu Mindereinnahmen des Landes. Lediglich die umsatzsteuerbedingten Mehreinnahmen des Landes durch die Anwendung des § 2b UStG verringern sich leicht. Die den Hochschulen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel hingegen werden vor zusätzlichen Belastungen bewahrt.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft.

**FREISTAAT THÜRINGEN
DER MINISTERPRÄSIDENT**

An die
Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Keller
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, den 28. Juni 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Thüringer Gesetzes zur Gestaltung der Aufgabenwahrnehmung
im Hochschul- und Bibliotheksbereich"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen
am 13./14./15. Juli 2022.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

**Thüringer Gesetz zur Gestaltung der Aufgabenwahrnehmung
im Hochschul- und Bibliotheksbereich**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes**

Das Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 Abs. 10 werden folgende Sätze angefügt:

"Zur Förderung des Bildungswesens, insbesondere von Forschung und Lehre, zur Steigerung des wissenschaftlichen Erfolgs, aber auch zur effizienten Nutzung staatlich finanzierter personeller und sachlicher Ressourcen arbeiten sie insbesondere durch gemeinsame Einrichtungen nach § 42, gemeinsame Lehr- und Forschungsprojekte, die Eröffnung von Möglichkeiten zur Mitnutzung von Einrichtungen und Geräten, die Einrichtung gemeinsamer Studiengänge oder anderer Studienformate und Verwaltungskooperationen zusammen. Das Zusammenwirken kann unentgeltlich erfolgen. Das Ministerium wird ermächtigt, das Nähere, insbesondere zu den Gegenständen und Modalitäten der Zusammenarbeit nach den Sätzen 1 und 2, durch Rechtsverordnung zu regeln."

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In der Einleitung werden die Worte "ihrer Mitglieder und Angehörigen, ihrer Studienbewerber und Prüfungskandidaten" gestrichen.

bb) In Nummer 2 werden die Worte "die Evaluation von Forschung und Lehre und Kunst" durch die Worte "Evaluations- und Qualitätssicherungsmaßnahmen" ersetzt.

cc) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

"3. die Pflege der Verbindung mit ehemaligen Mitgliedern und Angehörigen nach § 5 Abs. 5,"

dd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und die Worte "den damit" werden durch die Worte "die damit" ersetzt.

ee) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 5 bis 7.

ff) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8 und das Wort "sowie" wird durch ein Komma ersetzt.

gg) Nach der neuen Nummer 8 werden folgende neue Nummern 9 und 10 eingefügt:

- "9. den Betrieb von Forschungsinformationssystemen nach § 65 Abs. 3,
- 10. die Zusammenarbeit nach § 5 Abs. 10 sowie"

hh) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 11.

b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Verweisung "Absatz 1 Nr. 1, 2 und 7" durch die Verweisung "Absatz 1 Nr. 1, 2 und 8" ersetzt.

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

"(4) Das Nähere zur Verarbeitung der Daten nach den Absätzen 1 und 2, insbesondere zur Art der zu verarbeitenden Daten und zum Kreis der betroffenen Personen, bestimmt das Ministerium durch Rechtsverordnung; in dieser kann auch vorgesehen werden, dass die Hochschulen ergänzende Festlegungen durch Satzung treffen können."

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und nach dem Wort "Bezahlung" wird ein Komma eingefügt.

3. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort "Leitung" durch das Wort "Präsidenten" ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Das Ministerium wird ermächtigt, das Nähere, insbesondere zu den Gegenständen und Modalitäten der Zusammenarbeit nach Satz 1, durch Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 10 Satz 4 zu regeln."

b) Absatz 5 wird aufgehoben.

4. Dem § 65 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Die Hochschulen können auch im Zusammenwirken mit weiteren Hochschulen und Einrichtungen nach § 5 Abs. 10 Satz 1 Forschungsinformationssysteme aufbauen und betreiben."

5. In § 83 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Verweisung "§ 5 Abs. 10" durch die Verweisung "§ 5 Abs. 10 Satz 1" ersetzt.

Artikel 2
Änderung des Thüringer Bibliotheksgesetzes

Das Thüringer Bibliotheksgesetz vom 16. Juli 2008, geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und in Satz 1 werden die Worte "und der Berufsakademie" gestrichen.
 - c) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden die Absätze 2 bis 5.
2. Nach § 2 werden die folgenden neuen §§ 3 und 4 eingefügt:

"§ 3
Landesbibliothek

(1) Landesbibliothek ist die Hochschulbibliothek der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Sie trägt den Namen 'Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek Jena'.

(2) Die Landesbibliothek hat die Aufgabe,

1. die in und über Thüringen veröffentlichte Literatur im Original zu sammeln, zu inventarisieren, zu erschließen, bibliografisch zu verzeichnen, auf Dauer zu sichern und für die Allgemeinheit nutzbar zu machen,
2. die Thüringen-Bibliographie fortzuschreiben,
3. die Pflichtexemplare nach § 4 aufzunehmen,
4. das für das Land unverzichtbare Bibliotheksgut aus staatlichem Besitz zu bewahren und zugänglich zu machen sowie
5. ein Kompetenz- und Servicezentrum für die Bestandserhaltung von Bibliotheksgut zu betreiben.

(3) Die Landesbibliothek unterstützt sammlungsführende Einrichtungen in Thüringen bei der Digitalisierung von Kulturgut sowie der Erschließung, Archivierung und Präsentation digitalisierter Bestände. Sie betreibt ein zentrales Portal als Zugang zu digitalisierten Beständen. Sie unterstützt wissenschaftsrelevante Einrichtungen und Behördenbibliotheken insbesondere in Angelegenheiten der Bibliothekssysteme.

(4) Die Friedrich-Schiller-Universität Jena kann im Rahmen der Wahrnehmung landesbibliothekarischer Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 mit dritten Stellen zusammenarbeiten. Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Nähere, insbesondere zu den Gegenständen und Modalitäten der Zusammenarbeit nach Satz 1, durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 4
Pflichtexemplar

(1) Von jedem Druckwerk im Sinne des § 6 des Thüringer Pressegesetzes vom 31. Juli 1991 (GVBl. S. 271) in der jeweils geltenden Fassung, das im Geltungsbereich des Thüringer Pressegesetzes verlegt wird, hat der Verleger mit Beginn der Verbreitung des Druckwerks ein Stück (Pflichtexemplar) unentgeltlich und auf eigene Kosten an die Landesbibliothek abzugeben. Auf Verlangen erstattet die Bibliothek dem Verleger die Herstellungskosten des abgegebenen Pflichtexemplars, wenn ihm die unentgeltliche Abgabe wegen des großen finanziellen Aufwands und der kleinen Auflage nicht zugemutet werden kann. Der zu begründende Erstattungsantrag ist, ungeachtet der Erfüllung der Abgabepflicht, innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Beginn der Verbreitung des Druckwerks bei der Landesbibliothek einzureichen.

(2) Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium kann für bestimmte Arten von Druckwerken Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 zulassen.

(3) Für digitale Publikationen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Digitale Publikationen sind Darstellungen in Schrift, Bild und Ton, die auf Datenträgern oder in unkörperlicher Form in öffentlichen Netzen verbreitet werden. Zur Ablieferung verpflichtet ist, wer den Datenträger wie ein Verleger verbreitet oder berechtigt ist, die unkörperliche digitale Publikation öffentlich zugänglich zu machen und den Sitz, eine Betriebsstätte oder den Hauptwohnsitz in Thüringen hat. Das für Hochschulwesen zuständige Ministerium bestimmt das Nähere zur Ablieferung nach Satz 3 durch Rechtsverordnung. Die Landesbibliothek legt in Abstimmung mit der Deutschen Nationalbibliothek die bei der Ablieferung zu beachtenden technischen Standards fest."

3. Die bisherigen §§ 3 und 4 werden die §§ 5 und 6.
4. Der bisherige § 5 wird § 7 und in Absatz 2 Satz 1 wird die Verweisung "§ 2 Abs. 1 bis 4" durch die Verweisung "§ 2 Abs. 1 bis 3" ersetzt.
5. Folgender § 8 wird angefügt:

"§ 8
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils für alle Geschlechter."

Artikel 3
Änderung des Thüringer Pressegesetzes

§ 12 des Thüringer Pressegesetzes vom 31. Juli 1991 (GVBl. S. 271), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Durch die Einführung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) und dessen Anwendung ab 1. Januar 2023 wird eine Vielzahl von Sachverhalten des Wissenschaftsbereichs der Umsatzsteuerpflicht unterfallen. Insbesondere sind hier Kooperationen zwischen den Hochschulen betroffen.

Eine Kompensation der hieraus erwachsenden Mehrbelastungen für die Hochschulen in Thüringen durch das Land wurde in der Rahmenvereinbarung V, Ziffer 5.7, explizit ausgeschlossen. Die Umsatzbesteuerung von Leistungen der Hochschulen in Kooperationsverbänden wirkt sich deshalb direkt negativ auf die Mittelverfügbarkeit für Forschung und Lehre der Hochschulen aus.

§ 2b UStG enthält in seinem Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 jedoch einen Tatbestand, wonach Leistungsbeziehungen zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts dann nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen und damit im Ergebnis zu einer Umsatzsteuerpflicht führen sollen, wenn "die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen". Als "gesetzliche Bestimmung" in diesem Sinne gelten formelle Gesetze und Rechtsverordnungen. Zur Regelung derartiger Sachverhalte im Sinne der Hochschulen des Landes und gegebenenfalls für weitere Einrichtungen des Wissenschaftsbereichs soll das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium eine entsprechende Rechtsverordnung erlassen können. Hierfür ist jedoch zunächst die Einfügung einer Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer solchen Rechtsverordnung in das Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) erforderlich. Durch Schaffung einer solchen gesetzlichen Bestimmung kann mithin von Seiten des Landes aktiv zu einer Minderung umsatzsteuerlicher Risiken im Hochschul- und Wissenschaftsbereich beigetragen werden.

Für den datenschutzrechtlich sicheren Betrieb von Forschungsinformationssystemen an den Hochschulen zu Zwecken der Selbststeuerung und Berichterstattung müssen die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen im Thüringer Hochschulgesetz verankert werden. Das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat sich im Rahmen der "Thüringer Strategie zur Digitalisierung im Hochschulbereich. Fortschreibung 2021-2025" bis Ende des Jahres 2023 verpflichtet, dies zu initiieren. Die bislang im Thüringer Hochschulgesetz fehlende gesetzliche Regelung soll durch das vorliegende Gesetz geschaffen werden.

Darüber hinaus soll die bislang bestehende datenschutzrechtliche Regelungslücke bei der Durchführung von hochschulübergreifenden Kooperationen oder Kooperationen mit Dritten für die Verarbeitung personenbezogener Daten für hochschulexterne Personen geschlossen werden.

Die Tatsache, dass das Thüringer Bibliotheksgesetz (ThürBibG) keine Definition der Aufgaben der Landesbibliothek enthält und zudem § 2 Abs. 1 ThürBibG der Landesbibliothek die Aufgabe zuweist, als "Zentrum für Angelegenheiten des wissenschaftlichen Bibliothekswesens [...] in Absprache mit den betroffenen Einrichtungen planerische und koordinierende Aufgaben" wahrzunehmen, erschwert die Abgrenzung der Tätigkeiten der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek Jena in ihrer Funktion als Landesbibliothek einerseits und als Hochschulbibliothek der Friedrich-Schiller-Universität Jena andererseits und stellt damit eine nicht mehr zeitgemäße Arbeitsgrundlage dar.

Eine Neufassung der Regelungen des Thüringer Bibliotheksgesetzes hinsichtlich der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek Jena als Landesbibliothek und ihrer entsprechenden Aufgaben soll künftig eine klare Trennung zwischen den Aufgaben der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek Jena als Landesbibliothek und als Hochschulbibliothek der Friedrich Schiller-Universität Jena sowie im Kontext rein hochschulischer Kooperationen ermöglichen. Darüber hinaus ist aus gesetzessystematischen Gründen eine Zentrierung aller Aufgabenzuweisungen an die Landesbibliothek im Thüringer Bibliotheksgesetz vorgesehen, so dass die sogenannte Pflichtexemplarregelung aus dem Thüringer Pressegesetz ebenfalls in das Thüringer Bibliotheksgesetz verschoben werden soll.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 - Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes

Zu Nummer 1 - Änderung des § 5 Abs. 10

Der an Absatz 10 neu angefügte Satz 2 gestaltet die Regelung zum Zusammenwirken nach Satz 1 näher aus, indem er - jeweils beispielhaft und nicht abschließend - Motive, die Hochschulen zu einer Zusammenarbeit veranlassen sollen, und mögliche Formen der praktischen Ausgestaltung des Zusammenwirkens benennt. Durch diese Ergänzung sind die Hochschulen aufgefordert, die gegenseitige Abstimmung sowie die Nutzung von Lehrangeboten, Personal, Sachmitteln und der vorhandenen Infrastruktur für Forschung und Lehre zu verbessern und sich von diesen Motiven bei der Ausgestaltung von Kooperationen leiten zu lassen. Die in Satz 2 genannten Motive stellen Beispiele für gemeinsame spezifische öffentliche Interessen nach § 2b UStG dar; die Vorgaben des Umsatzsteuergesetzes bleiben hiervon unberührt. Des Weiteren werden in Satz 2 ebenfalls beispielhaft Möglichkeiten, wie eine Zusammenarbeit praktisch ausgestaltet werden kann, benannt.

Durch Satz 3 wird den Hochschulen die Möglichkeit eingeräumt, bei Kooperationen im Einzelfall von einer Erstattung entstandener Kosten abzusehen. Dies ist regelmäßig anzunehmen, wenn die aus der Kooperation resultierende Belastung einer Hochschule gering ist und der administrative Aufwand, insbesondere im Lichte umsatzsteuerrechtlicher Prüfung und Konsequenzen, den Vorteil einer Kostenerstattung übersteigt. Beihilferechtliche Vorgaben bleiben unberührt.

Durch das Steueränderungsgesetz 2015 vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) wurden unter anderem die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts neu gefasst. Mit der Kodifikation durch § 2b UStG hat die Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts eine tiefgreifende Änderung erfahren. Hiervon sind vielmals auch die vorher genannten Formen der Zusammenarbeit von Hochschulen und den übrigen in Satz 1 genannten Einrichtungen betroffen. Bis zu dieser Neuregelung galten juristische Personen des öffentlichen Rechts lediglich im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art als umsatzsteuerliche Unternehmer und folglich als umsatzsteuerpflichtig. Die Hochschulen des Landes haben als selbstständige Körperschaften des öffentlichen Rechts von der Möglichkeit der Abgabe einer Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 Satz 3 bis 5 UStG Gebrauch gemacht. Die Neuregelung findet nach § 27 Abs. 22a UStG somit erst auf Umsätze für ab dem 1. Januar 2023 ausgeführte Leistungen Anwendung. Bis zu diesem Zeitpunkt sind Umsätze aus hoheitlichen Tätigkeiten weiterhin nicht umsatzsteuerbar. Ab dem 1. Januar 2023 jedoch unterliegen Tätigkeiten und Leistungen einer juristischen

Person des öffentlichen Rechts, die ihr im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, grundsätzlich der Umsatzbesteuerung, sofern eine Nichtversteuerung zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt. Nach § 2b Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UStG liegen größere Wettbewerbsverzerrungen insbesondere dann nicht vor, wenn die Leistung an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts ausgeführt wird und die Leistung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, das heißt aufgrund eines formellen Gesetzes oder einer Rechtsverordnung, nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden darf. Entsprechend dem Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen zur Umsatzbesteuerung der Leistungen der öffentlichen Hand; Anwendungsfragen des § 2b UStG vom 16. Dezember 2016 (BStBl. I S. 1451) unter dem Aktenzeichen III C 2-S 1707/16/10001 und dem hieran anknüpfenden Anwendungserlass zu Anwendungsfragen des § 2b UStG vom 9. Juli 2020 (BStBl. I S. 643) unter dem Aktenzeichen III C 2-S 7107/19/10005:014 werden von der Ausnahmenvorschrift genau zu bezeichnende Leistungen umfasst, die eine juristische Person des öffentlichen Rechts aufgrund geltender gesetzlicher Bestimmungen ausschließlich bei einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts nachfragen darf. Liegen diese Voraussetzungen vor, würde es über das Jahr 2022 hinaus dabei bleiben, dass erzielte Umsätze aus Tätigkeiten und Leistungen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts nicht umsatzsteuerbar sind.

Vor diesem Hintergrund enthält der neu angefügte Satz 4 eine Ermächtigung für den Erlass einer ministeriellen Rechtsverordnung, in der Kooperationen im Hochschulbereich den Tatbestandsvoraussetzungen des § 2b Abs. 3 UStG entsprechend ausgestaltet werden können. Durch die gewählte Formulierung wird dem Ministerium ein Ermessen über den Erlass einer solchen Rechtsverordnung als auch zu den darin enthaltenen Regelungsgegenständen eingeräumt.

Zu Nummer 2 - Änderung des § 11

Im Zusammenhang mit der geplanten Einfügung einer datenschutzrechtlichen Grundlage für die Datenverarbeitung hinsichtlich des Betriebs von Forschungsinformationssystemen und der Durchführung von Kooperationen nach § 5 Abs. 10 ThürHG wurde § 11 ThürHG geprüft und teilweise neu formuliert. Ziel dabei war die Schaffung einer systematisch klaren und dennoch schlanken, praktisch gut handhabbaren Bestimmung, die nicht hinter dem Datenschutzniveau und Regelungsinhalt des bisher geltenden Gesetzestextes zurückbleibt und die hinzuzufügenden Punkte in § 11 Abs. 1 konzentriert.

Zu Buchstabe a

In der geplanten Änderungsfassung des § 11 Abs. 1 ThürHG wird auf die Nennung eines bestimmten Personenkreises verzichtet. Durch die Einfügung der neuen Nummern 9 und 10 ist die Nennung eines bestimmten Personenkreises nicht mehr möglich, da diese einen nicht vorhersehbaren Personenkreis betreffen. Die Nennung des Personenkreises ist zudem datenschutzrechtlich nicht erforderlich. Eine ausreichende Beschränkung der Datenverarbeitungsermächtigung wird durch die jeweilige enumerativ aufgeführte Zweckangabe - wie in Artikel 5 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) gefordert - erreicht. Eine

Angabe zum jeweils betroffenen Personenkreis wird in der auf Grundlage des § 11 Abs. 4 zu erlassenden Rechtsverordnung erfolgen.

Bei der Änderung der Nummer 2 handelt es sich um eine sprachliche Anpassung; eine inhaltliche Änderung ist hiermit nicht verbunden.

Die Streichung des Personenkreises in der Einleitung des Absatzes 1 macht die Eingliederung des ehemals in § 11 Abs. 4 in der bisher geltenden Fassung geregelten Tatbestandes der Datenverarbeitung zur Pflege der Verbindung mit ehemaligen Mitgliedern und Angehörigen möglich, welcher nunmehr aus systematischen Gründen als neue Nummer 3 in den Katalog der Verarbeitungszwecke des Absatzes 1 aufgenommen wird. Gegenüber dem Wortlaut des § 11 Abs. 4 in der bisher geltenden Fassung wird aus systematischen Gründen die Festlegung gestrichen, dass die ehemaligen Mitglieder und Angehörigen der Hochschule auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben und ihre Widerspruchsmöglichkeit hinzuweisen sind. Derartige Bestimmungen sollen künftig in die auf Grundlage des neu gefassten § 11 Abs. 4 zu erlassende Rechtsverordnung aufgenommen werden, um der Zweistufigkeit der Regelung der Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Hochschulbereich Rechnung zu tragen. Eine Absenkung des Datenschutzniveaus ist damit nicht verbunden.

Die mit den Doppelbuchstaben dd bis ff und hh geregelten Änderungen in den Nummern 4 bis 8 und 11 sind redaktioneller Natur.

Für den datenschutzrechtlich sicheren Betrieb von Forschungsinformationssystemen an den Hochschulen empfiehlt der Wissenschaftsrat den Ländern in seiner "Stellungnahme zur Einführung des Kerndatensatz Forschung" (Wissenschaftsrat-Drucksache 8652-20, 23.10.2020, S. 57, Z. 34 ff.) Forschungsinformationssysteme zu Zwecken der Selbststeuerung und Berichterstattung in den Landeshochschulgesetzen zu verankern. Entsprechend der Verpflichtung des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft im Rahmen der "Thüringer Strategie zur Digitalisierung Im Hochschulbereich. Fortschreibung 2021-2025", bis Ende des Jahres 2023 die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Verankerung von Forschungsinformationssystemen an den Hochschulen des Landes zu schaffen, soll durch die Einfügung der neuen Nummer 9 die bislang im Thüringer Hochschulgesetz fehlende entsprechende datenschutzrechtliche Regelung geschaffen werden. Hierin ist die datenschutzrechtliche Ermächtigung der Hochschulen zur Datenverarbeitung im Rahmen des Betriebs von Forschungsinformationssystemen geregelt.

Die Durchführung von Kooperationen nach § 5 Abs. 10 ist regelmäßig für die beteiligten Hochschulen mit der Datenverarbeitung hochschulfremder Personen verbunden und war bislang nicht von § 11 Abs. 1 in der bisher geltenden Fassung umfasst. Durch die Einfügung der neuen Nummer 10 soll auch für diese Formen des Zusammenwirkens Rechtssicherheit bei der Datenverarbeitung hergestellt werden.

Zu Buchstabe b

Die Änderung des in § 11 Abs. 3 enthaltenen Verweises aufgrund der Änderungen durch Buchstabe a ist redaktioneller Natur.

Zu Buchstabe c

Der Regelungsgehalt des § 11 Abs. 4 in der bisher geltenden Fassung wird in § 11 Abs. 1 verschoben und als § 11 Abs. 1 Nr. 3 neu gefasst. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Zu Buchstabe d

§ 11 Abs. 5 in der bisherigen Fassung wird § 11 Abs. 4. Durch die Ersetzung der im vormaligen Absatz 5 enthaltenen Formulierung "zu den zu erfassenden Tatbeständen" durch die Formulierung "zur Art der zu verarbeitenden Daten" erfolgt eine Anpassung an die Diktion der Verordnung (EU) 2016/679.

Um den individuellen Umständen der Hochschulen Rechnung tragen zu können, beispielsweise bei der Datenverarbeitung im Zusammenhang mit Forschungsinformationssystemen, wenn verschiedene Systeme zum Einsatz kommen, oder im Zusammenhang mit der Durchführung von Onlineprüfungen, wird in Absatz 4 als Halbsatz 2 eine Kann-Regelung in das Thüringer Hochschulgesetz eingefügt. Danach kann in der Rechtsverordnung im Bedarfsfall für dort näher zu bestimmende Tatbestände vorgesehen werden, dass die Hochschulen weitergehende Regelungen in Satzungen treffen dürfen.

Zu Buchstabe e

Die Änderung in dem neu nummerierten Absatz 5 ist redaktioneller Natur.

Zu Nummer 3 - Änderung des § 42

Zu Buchstabe a

Die Ersetzung des Wortes "Leitung" durch das Wort "Präsidenten" in Absatz 4 Satz 1 dient einer formalen Präzisierung der Zuständigkeit, da nach § 29 Abs. 1 Satz 1 ThürHG das Präsidium die Hochschule leitet.

Der neu einzufügende Satz 3 knüpft inhaltlich an den neu eingefügten § 5 Abs. 10 Satz 4 ThürHG an. Mit § 42 wird eine Ausgestaltung der Zusammenarbeit von Hochschulen konkretisiert, die im Grundsatz bereits durch § 5 Abs. 10 Satz 1 und 2 ThürHG vorgesehen ist. Auch hier bedarf es zum Zweck der Schaffung von Rechtssicherheit und Vermeidung umsatzsteuerrechtlicher Risiken einer Vorgabe zu Inhalten und Umständen der Kooperationen. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 1 § 5 Abs. 10 Satz 4 ThürHG verwiesen.

Zu Buchstabe b

Durch die Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 10 Satz 4 ThürHG können Details zur inhaltlichen und formellen Ausgestaltung der Kooperationen von Hochschulen mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts konkret bestimmt werden. Die allgemein gehaltene Vorgabe des bisherigen § 42 Abs. 5 ThürHG ist mithin obsolet und deshalb aufzuheben.

Zu Nummer 4 - Änderung des § 65

Ausweislich der "Thüringer Strategie zur Digitalisierung im Hochschulbereich. Fortschreibung 2021-2025" sind die Hochschulen aufgefordert, IT-basierte Forschungsinformationssysteme einzuführen, um die Transparenz in der Forschung zu erhöhen, die strategische Planung

von Forschung und Forschungsförderung an den Hochschulen sowie die dazugehörige Berichterstattung auf unterschiedlichen Ebenen zu erleichtern und damit langfristig zur Vereinfachung von Arbeitsprozessen für die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und für die Forschungsadministration an den Hochschulen beizutragen. Der neu an § 65 ThürHG angefügte Absatz 3 enthält davon ausgehend die Klarstellung, dass Hochschulen allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen Forschungsinformationssysteme einführen und unterhalten können. Da Forschungsinformationssysteme personenbezogene Daten der Forschenden und der an Forschungsprojekten beteiligten Personen verarbeiten, bedarf es der gesetzlichen Normierung dieses Auftrags aus gesetzestechnischen Gründen, nämlich um einen entsprechenden Anknüpfungspunkt für die datenschutzrechtliche Ermächtigung in § 11 Abs. 1 Nr. 9 ThürHG zu haben.

Zu Nummer 5 - Änderung des § 83

Aufgrund der Änderung des § 5 Abs. 10 erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Verweisung in § 83 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1.

Zu Artikel 2 - Änderung des Thüringer Bibliotheksgesetzes

Zu Nummer 1 - Änderung des § 2

Der bisherige § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 wird wortgleich in den neuen § 3 Abs. 1 verschoben. Der bisherige § 2 Abs. 1 Satz 3 fällt weg, da die Aufgaben nunmehr in § 3 Abs. 2 und 3 näher definiert werden.

Durch die damit verbundene Aufhebung des § 2 Abs. 1 ergibt sich eine neue Nummerierung der bisherigen Absätze 2 bis 6 als redaktionelle Änderung.

Die Worte "und der Berufsakademie" in dem neu nummerierten Absatz 1 Satz 1 sind zu streichen, da die frühere Berufsakademie im Jahr 2016 in die Duale Hochschule Gera-Eisenach und damit in eine Hochschule nach § 1 Abs. 2 ThürHG umgewandelt wurde.

Zu Nummer 2 - Einfügung der neuen §§ 3 und 4

Eine Neufassung des Bibliotheksgesetzes hinsichtlich der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek Jena als Landesbibliothek und ihrer entsprechenden Aufgaben soll künftig eine klare Trennung zwischen den Aufgaben der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek Jena als Landesbibliothek und als Universitätsbibliothek für die Friedrich-Schiller-Universität Jena - nicht zuletzt auch im Hinblick auf die für die jeweilige Funktion zugewiesenen Mittel des Landes - sowie im Kontext rein hochschulischer Kooperationen ermöglichen. Der Landesgesetzgeber definiert nunmehr seine Erwartungen an die Leitung der Landesbibliothek. Darüber hinaus ist aus gesetzessystematischen Gründen eine Zentrierung aller Aufgabenzuweisungen an die Landesbibliothek im Thüringer Bibliotheksgesetz vorgesehen, so dass die sogenannte Pflichtexemplarregelung aus dem Thüringer Pressegesetz ebenfalls in das Thüringer Bibliotheksgesetz verschoben wird.

Zu § 3

Der neue § 3 Abs. 1 entspricht wortgleich den Sätzen 1 und 2 des vormaligen § 2 Abs. 1.

In Absatz 2 werden - in Anlehnung an die bislang nur in der Ziel- und Leistungsvereinbarung der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek aufgeführten Tätigkeitsbereiche und orientiert am Sammlungsauftrag der Deutschen Nationalbibliothek - konkrete Aufgaben der Landesbibliothek genannt.

Hinsichtlich der Aufgabe, unverzichtbares Bibliotheksgut zu bewahren und zugänglich zu machen, kommt der Landesbibliothek eine "Last-Resort"-Funktion zu, die im Rahmen der Richtlinie über die Archivierung und Aussonderung von Bibliotheksgut durch die Hochschulbibliotheken des Freistaats Thüringen vom 21. September 2020 (StAnz. Nr. 41 S. 1260) näher ausgestaltet ist.

In Absatz 3 werden die landesbibliothekarischen Aufgaben im Zusammenhang mit der Digitalisierung normiert. Soweit in Satz 3 die Unterstützung wissenschaftsrelevanter Einrichtungen geregelt ist, umfasst dieser Begriff auch Bibliotheken in Gedenkstätten und Museen sowie historische Bibliotheken.

Zur bestmöglichen Nutzung staatlich finanzierter Ressourcen wird der Landesbibliothek mit Absatz 4 die Möglichkeit zu Kooperationen mit Dritten eingeräumt. Hinsichtlich des umsatzsteuerrechtlichen Hintergrunds der Regelung wird auf die Begründung zu § 5 Abs. 10 Satz 4 ThürHG Bezug genommen. Vor diesem Hintergrund regeln die neuen Sätze 2 und 3 eine Ermächtigung für den Erlass einer ministeriellen Rechtsverordnung für das für Hochschulwesen zuständige Ministerium, in der Kooperationen mit Beteiligung der Landesbibliothek, welche gleichzeitig auch Hochschulbibliothek im Sinne des § 44 ThürHG ist, den Tatbestandsvoraussetzungen des § 2b Abs. 3 UStG entsprechend ausgestaltet werden können. Durch die analog zu § 5 Abs. 10 Satz 4 ThürHG gewählte Formulierung wird dem Ministerium ein Ermessen über den Erlass einer solchen Rechtsverordnung als auch zu den darin enthaltenen Regelungsgegenständen eingeräumt.

Zu § 4

Die Ablieferungspflicht für alle in Thüringen erfolgten Publikationen an die Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek Jena nach § 12 des Thüringer Pressegesetzes in der bisher geltenden Fassung ist als Sammelauftrag für die Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek Jena die bislang einzig gesetzlich vorgeschriebene landesbibliothekarische Aufgabe. Bei der Verabschiedung des Thüringer Bibliotheksgesetzes im Jahre 2008 wurde die sogenannte Pflichtexemplarregelung im Thüringer Pressegesetz belassen. Aus gesetzessystematischen Gründen erfolgt im Rahmen dieser Änderung des Thüringer Bibliotheksgesetzes eine fast wortgleiche Verschiebung der sogenannten Pflichtexemplarregelung aus dem Thüringer Pressegesetz in das Thüringer Bibliotheksgesetz als neuer § 4, da diese Aufgabenzuweisung systematisch in den Kontext gesetzlich bestimmter landesbibliothekarischer Aufgaben gehört.

Zu den Nummern 3 und 4 - Änderungen der §§ 3 bis 5 in der bisher geltenden Fassung

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 5 - Anfügung eines § 8

Die Anfügung einer Gleichstellungsbestimmung erfolgt zur Klarstellung, dass die im Thüringer Bibliotheksgesetz verwendeten Personenbezeichnungen für Personen unabhängig von ihrem Geschlecht gelten.

Zu Artikel 3 - Änderung des Thüringer Pressegesetzes

Die Aufhebung des bisher geltenden § 12 TPG erfolgt wegen der fast wortgleichen Verschiebung der Norm als neuer § 4 ThürBibG.

Zu Artikel 4 - Inkrafttreten

In Artikel 4 ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Mantelgesetzes geregelt.